

E H R E N O R D N U N G

1. Die Spielvereinigung Langenneufnach 1924 e.V. kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen folgende Personen ehren:

1.1 Mitglieder und Personen, die sich um die Förderung des Sportes und des Vereins der SpVgg Langenneufnach e.V. und der Schüler- und Jugendarbeit besondere Verdienste erworben haben.

2. Es werden folgende Ehrungen verliehen:

2.1 Vereinsehrenzeichen in Bronze

2.2 Vereinsehrenzeichen in Silber

2.3 Vereinsehrenzeichen in Gold

2.4 Ehrenmitgliedschaft

2.5 Ehrenvorstand

2.6 Ehrungen gemäß der Ehrenordnung des BLSV für

- Mitarbeit im Verein

- Jugend- und Schülerleiter

- langjährige Vereinsmitgliedschaft

2.7 Ehrungen durch Fachverbände

3. Voraussetzungen für die Ehrungen sind:

3.1.1 Vorschläge für die Verleihung der Vereinsehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold sollen die einzelnen Abteilungen zwei Monate vor der jährlichen Generalversammlung an die Vorstandschaft richten.

3.1.2 Das Vereinsehrenzeichen in Bronze wird verliehen für:

- 5 Jahre Übungsleitertätigkeit

- 5 Jahre Funktionäristätigkeit

- 150 Spiele (wie in 3.1.5 aufgeführt)

- 15 Jahre Mitgliedschaft im Verein

3.1.3 Das Vereinsehrenzeichen in Silber wird verliehen für:

- 10 Jahre Übungsleitertätigkeit

- 10 Jahre Funktionäristätigkeit

- 250 Spiele (wie in 3.1.5 aufgeführt)

- 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein

3.1.4 Das Vereinsehrenzeichen in Gold wird verliehen für:

- 15 Jahre Übungsleitertätigkeit

- 15 Jahre Funktionäristätigkeit

- 400 Spiele (wie in 3.1.5 aufgeführt)

- 40 Jahre Mitgliedschaft im Verein

3.1.5 Die Zählung der Vereinszugehörigkeit sowie der Verbands-, Punkt- und Pokalspiel beginnt ab dem 18. Lebensjahr.

3.1.6 Die Zählung der Vereinszugehörigkeit, der Spieler-tätigkeit, der Übungsleiter- oder Funktionäristätigkeit wird nach Unterbrechungen mit der vorher erreichten Zahl fortgesetzt.

3.1.7 Die Vorstandschaft hat das Recht, in Grenzfällen Ehrungen nach eigenem Ermessen und schriftlicher Begründung zu bestimmen. Die Grenzfälle sind z.B.:

- Gleichzeitige Betätigung von Mitgliedern in mehreren Abteilungen als Funktionäre, Übungsleiter oder Spieler.

- Besondere sportliche Leistung von Mitgliedern außerhalb des Vereins, z.B. bei regionalen Meisterschaften oder Veranstaltungen.

- Besondere sportliche Leistungen von Mitgliedern im Verein, wie z.B. überragende Übungsstundenteilnahme.
- Besondere Verdienste von Personen zur außerordentlichen Förderung des Vereins.

3.2.1 Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft und für den Ehrenvorstand erfolgen durch die Vorstandschaft.

3.2.2 Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen für:

- Die langjährige Mitgliedschaft und die langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär.
- Die außerordentliche und verdienstvolle Mitarbeit zum Wohle des Vereins.

Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft ist in der Regel der Besitz des Vereinsehrenzeichens in Gold. Der Beschluß zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch den Vereinsausschuß.

3.2.3 Ehrenvorstand

Die Ehrung zum Ehrenvorstand kann erfolgen für das langjährige und das außerordentlich verdienstvolle Wirken zum Wohle des Vereins als Vorstand. Der Beschluß zum Ehrenvorstand erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Generalversammlung.

3.3.1 Die Ehrungen durch den BLSV und durch die Fachverbände werden von der Vorstandschaft beantragt.

3.3.2 Ehrungen gemäß der Ehrenordnung des BLSV

Diese Ehrungen erfolgen gemäß dem beiliegenden Auszug aus der Ehrenordnung des BLSV (siehe Anhang 1).

3.3.3 Ehrungen durch Fachverbände

Diese Ehrungen erfolgen gemäß den Ehrenordnungen der einzelnen Fachverbände.

4. Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden auf der jährlichen Generalversammlung durch den Vorstand oder dessen Vertreter mittels einer Urkunde und Ehrenzeichen vorgenommen.

5. Geschenke

An die Ehrungen sind keine Geschenke gebunden. Die Überreichung von Geschenken ist frei und obliegt den Abteilungen oder auf besonderen Beschluß der Vorstandschaft. Die Überreichung von Geschenken kann auch während des Jahres erfolgen.

Diese vorstehende Ehrenordnung wurde durch die Generalversammlung am 28.01.1990 beschlossen .